

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1992/7/13 AW 92/10/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

80/03 Weinrecht;

Norm

VwGG §30 Abs2;

WeinG 1985 §31 Abs9 Z4;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag 1. der IM und 2. des AM, beide in F, beide vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in K, der gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Oktober 1991, Zi. 26.039/904-IID15b/91, betreffend 1. Entziehung des Rechtes zur Verwendung der staatlichen Prüfnummer F 1159/91 nach dem Weingesetz 1985 und

2. Veröffentlichung des Entzuges im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzerkennen, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag hinsichtlich Spruchpunkt 2. STATTGEGBEN; hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird dem Antrag NICHT STATTGEGBEN.

Begründung

Mit dem oben näher bezeichneten Bescheid wurde die Entziehung des Rechtes zur Verwendung der staatlichen Prüfnummer F 1159/91 gemäß § 31 Abs. 9 Z. 4 des Weingesetzes 1985 verfügt und darüber hinaus ausgesprochen, daß die bereits angebrachten Prüfnummern von den in der Verfügungsgewalt des Weingutes IM befindlichen Flaschen zu entfernen sind (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde die Veröffentlichung einer entsprechenden Einschaltung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" angeordnet (Spruchpunkt 2.).

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschuß zuzerkennen, insoweit dem zwingende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Um die im § 30 Abs. 2 VwGG gebotene Interessensabwägung vornehmen zu können, ist es Sache des Beschwerdeführers, schon im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung das Zutreffen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2 VwGG zu behaupten und in diesem Zusammenhang konkrete Angaben zu machen (vgl. etwa den Beschuß vom 28. Mai 1985, Zi. AW 85/04/0027).

Die bloße Behauptung von "beträchtlichen Rechtsnachteilen" reicht zur Vornahme der gebotenen Interessensabwägung nicht aus (vgl. im übrigen auch den Beschuß vom 17. Oktober 1990, Zi. AW 90/10/0046). Dem Antrag hinsichtlich des Spruchpunktes 1. konnte daher nicht stattgegeben werden.

Was die Veröffentlichung einer Einschaltung betreffend Entziehung der oben genannten Prüfnummer auf Kosten des Weingutes IM im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" anlangt (Spruchpunkt 2.), so konnte dem diesbezüglichen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mangels Vorliegen zwingender öffentlicher Interessen - auch die belangte Behörde behauptet solche nicht - stattgegeben werden (vgl. dazu den bereits genannten Beschuß vom 17. Oktober 1990).

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1992100024.A00

Im RIS seit

13.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at